

August 2024

Update

Diese Ausgabe behandelt die neueste Judikatur des OGH zu den Themen:

- Gewährleistungsausschluss bei C2C Geschäften erstreckt sich auch auf allgemein vorausgesetzte Eigenschaften
- Todesgefahr durch Strangulieren am Förderband
- Unterhaltspflicht auch bei wenig lukrativer Tätigkeit wie Freiwilligem Sozialjahr aufrecht
- Steuerliche Begünstigung von Elektrofahrzeugen nicht auf Bemessung des Unterhaltsanspruchs anwendbar

Darüber hinaus werden der Artificial Intelligence Act (AIA), die Grundbuchsnovelle 2024, die Lieferkettenrichtlinie sowie die Reparaturrichtlinie vorgestellt.

1. Judikatur

- **Fahrbereitschaft nicht inklusive:** Die Beklagte und der Kläger schlossen einen Kaufvertrag über den zehn Jahre alten **Gebrauchtwagen** der Beklagten. Es handelte sich um ein **Rechtsgeschäft zwischen zwei Verbrauchern**. Der Kläger besichtigte das Auto, prüfte es auf sichtbare Mängel und absolvierte eine kurze Probefahrt. **Die Prüfplakette des Fahrzeugs nach § 57a KFG („Pickerl“) war noch sieben Monate gültig.** Es wurden keine Informationen zum Zustand des Fahrzeugs erläutert. Der schriftliche Kaufvertrag lautete: „**Ich verkaufe Ihnen und Sie kaufen von mir das mir gehörige Fahrzeug [...] in gebrauchtem Zustand, wie besichtigt und probegefahren, ohne jede Gewährleistung.**“ Tatsächlich war der Motor bereits bei der Übergabe verstopft, was jedoch für einen Laien nicht erkennbar war. **Nach einer Fahrt von 200 km erlitt das Auto einen Motorschaden.** Der Kläger beehrte die Aufhebung des Kaufvertrags und die Rückerstattung des Kaufpreises. **Er berief sich auf Gewährleistung und auf einen Irrtum bezüglich der schlüssig zugesicherten Fahrbereitschaft.** Die Vorinstanzen gaben der Klage statt und betrachteten die **Fahrbereitschaft des Fahrzeugs aufgrund des Preises und der Kilometerleistung als eine (schlüssig) zugesicherte Eigenschaft**, die nicht vom Gewährleistungsverzicht erfasst werde. Das Berufungsgericht ließ zudem die Revision zu der Frage zu, ob trotz des vereinbarten Gewährleistungsverzichts und der fehlenden Kommunikation allein durch objektiv vorliegende und beiden Parteien bekannte Faktoren (wie Kilometerstand und Preis) eine schlüssige Zusicherung abgeleitet werden kann und ob diese Umstände eine Irrtumsanfechtung rechtfertigen würden. Der Oberste Gerichtshof wies

die Klage ab. Aufgrund des Gewährleistungsausschlusses im Kaufvertrag hafte die Verkäuferin nur für ausdrücklich vereinbarte Eigenschaften, nicht jedoch für allgemein vorausgesetzte. Bei einem Gebrauchtwagenkauf von einem gewerblichen Händler ist die Verkehrs- und Betriebssicherheit auch ohne spezifische Vereinbarungen als (schlüssig) zugesichert anzusehen. Im vorliegenden Fall, bei einem Verkauf zwischen Verbrauchern, gilt jedoch etwas anderes: Da beide Parteien technische Laien sind, hatte die Verkäuferin hinsichtlich verborgener Mängel keinen Wissensvorsprung gegenüber dem Käufer. Der Käufer kann daher aus der Existenz eines gültigen „Pickerls“, dem Kilometerstand oder dem Kaufpreis keine Zusage für die (zukünftige) Fahrbereitschaft des Fahrzeugs, beispielsweise bis zum Ende der Gültigkeit des „Pickerls“, ableiten. Eine konventionelle Irrtumsanfechtung scheitert an der mangelnden Gegebenheit der Veranlassung, Offensichtlichkeit oder rechtzeitigen Aufklärung des Irrtums. Der Irrtum wurde nicht von der Beklagten veranlasst, da sie eben keine Informationen zu den Fahrzeugeigenschaften gab. Für die Beklagte war zudem zwar aufgrund der Probefahrt erkennbar, dass der Kläger von der Fahrbereitschaft ausging; dass die Annahme der Fahrtauglichkeit jedoch falsch war und somit ein Irrtum darüber vorliegt, musste ihr jedoch nicht offensichtlich auffallen, da sie selbst von der Fahrbereitschaft ausging – und diese aufgrund des gültigen Pickerls auch durchaus annehmen durfte. Denkbar wäre demnach eine Aufhebung des Vertrags aufgrund eines "gemeinsamen Irrtums" von Verkäufer und Käufer gewesen. Den gemeinsamen Irrtum erkennt der Oberste Gerichtshof als vierte Voraussetzung der Irrtumsanfechtung – neben Veranlassung, Offensichtlichkeit und rechtzeitiger Aufklärung - an. Diesen hat der Käufer jedoch vor Gericht nicht geltend gemacht (4 Ob 96/24g).

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht¹⁰ Rz 110 ff
- Zankl, Casebook Bürgerliches Recht¹¹ Fälle 114, 247c, 163, 167, 172, 206
- Zankl, Zivilrecht 24⁴ Seiten 54 f und unter dem Begriff „Ausschluss der Gewährleistung“

- ▷ **Todesgefahr durch Strangulieren am Förderband:** Die Beklagte betrieb auf einem Jahrmarkt ein Laufgeschäft, das gegen Entgelt genutzt werden konnte. Auf Jahrmärkten und in Freizeitparks sind Laufgeschäfte als Attraktion darauf ausgelegt, Besucher durch Wackelböden, rollende Tonnen und Förderbänder gezielt aus dem Gleichgewicht zu bringen, um Unterhaltung zu bieten. Auf der mittleren Etage des Geschäftes befand sich ein Förderband, das zum Zeitpunkt des Vorfalls nur über eine Kamera vom Fahrstand auf Straßenniveau überwacht wurde. Während des Besuchs der Klägerin waren zahlreiche andere Personen im Bereich des Förderbands, was die Sicht des Mitarbeiters im Fahrstand auf das Förderband behinderte. Aus nicht mehr feststellbaren Gründen stürzte die nicht alkoholisierte Klägerin am Förderband. Ihre Haare verfangen sich im laufenden Band und wurden bis zur Kopfhaut eingezogen. Das Förderband lief weiter, selbst als die Klägerin das hintere Ende erreichte. Die Klägerin sowie andere Benützer versuchten lautstark, den Mitarbeiter im Fahrstand auf die Notsituation aufmerksam zu machen. Dieser nahm die Rufe und Gestiken aufgrund des Jahrmarktlärms und der verstellten Sicht jedoch nicht wahr. Ein am Anfang des Förderbands angebrachter, unbeschrifteter Notfallknopf wurde von den umstehenden Personen nicht bemerkt. Es dauerte mindestens 30 Sekunden, bis der Mitarbeiter im Fahrstand auf die winkenden Personen auf dem Bildschirm reagierte und die Anlage stoppte. Durch das

Weiterlaufen des Förderbands erlitt die Klägerin Verletzungen. Die Klägerin begehrte Schadenersatz aufgrund der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht seitens der Beklagten. Sie brachte vor, dass die durch das Förderband dargestellte Gefahrenstelle nicht ausreichend gesichert wurde, da ein automatischer Stoppmechanismus fehlte und der Notknopf nicht erkennbar gewesen sei. Auch die Kamera stelle aufgrund der verstellten Sicht keine hinreichende Sicherung dar. Die Beklagte argumentierte, dass der Betriebsführer richtig und in gebotener Eile reagiert habe und dass die Folgen des Sturzes nicht hätten verhindert werden können. Das Erstgericht bejahte eine Sorgfaltspflichtverletzung aufgrund der 30 Sekunden andauernden Wartezeit bis zum Stoppen des Förderbands. Das Berufungsgericht gab der Berufung der Beklagten mit der Begründung Folge, eine lückenlose Überwachung durch Abstellen eines Mitarbeiters auf der mittleren Etage würde die Sicherungspflichten der Betreiberin übersteigen. Der Oberste Gerichtshof stellte das Ersturteil wieder her. Ein Förderband stellt eine klar erkennbare Gefahrenquelle dar, da sich lange Haare und lose Kleidung in den beweglichen Teilen verfangen können, was zu schweren Verletzungen oder sogar zum Tod durch Strangulation führen kann. Da Stürze der Besucher nach dem Konzept des Laufgeschäfts zu erwarten sind, muss auch damit gerechnet werden, dass bei einem solchen Sturz auf dem Förderband lange Haare der gestürzten Person, wie in diesem Fall, eingezogen werden. Angesichts der offensichtlichen Gefahr erheblicher Schäden für die Besucher hat die Beklagte sicherzustellen, dass in weniger als 30 Sekunden mit einem Notstopp auf einen Sturz am Förderband reagiert wird. Die Videoüberwachung allein war unzureichend, insbesondere da der Mitarbeiter im Fahrstand noch andere Aufgaben, wie etwa Animation, übernehmen musste. Bei hohem Besucherandrang kam es zudem immer wieder zu Sichtbehinderungen durch vor der Kamera stehende Personen. Der Oberste Gerichtshof bestätigte daher – wie bereits das Erstgericht – die Haftung der Beklagten wegen schuldhafter Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht (1Ob80/24g).

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht¹⁰ Rz 188
- Zankl, Casebook Bürgerliches Recht¹¹ Fälle 161a, 202
- Zankl, Zivilrecht 24⁴ Seite 65 und unter dem Begriff „Verkehrssicherungspflichten“

- ▷ **Unterhaltungspflicht bleibt im Freiwilligen Sozialjahr aufrecht:** Ein 2004 geborenes Kind absolvierte nach der Matura beim Österreichischen Roten Kreuz ein FSJ (Freiwilliges Sozialjahr), um sich auf das angestrebte Medizinstudium vorzubereiten und weil das FSJ den Zivildienst ersetzte. Eine Zivildienststelle bei einer Rettungsorganisation wäre erst nach einer mehrjährigen Wartezeit verfügbar gewesen. Nach Abschluss des FSJ entschied sich das Kind jedoch für ein nichtmedizinisches Studium. Der OGH wies den Antrag des Vaters ab, seine Unterhaltungspflicht für erloschen zu erklären, weil sein Sohn das weniger lukrative FSJ gewählt hatte. Laut OGH steht außer Frage, dass die während des FSJ erhaltenen Sach- und Geldleistungen samt Taschengeld das Kind nicht selbsterhaltungsfähig machten. Das Erlöschen der Unterhaltungspflicht hängt vielmehr vom Bestehen der Anspannungspflicht hinsichtlich einer Zivil- oder Präsenzdienststelle ab. Präsenz- und Zivildienstler gelten als selbsterhaltungsfähig aufgrund der mit ihrem Dienst einhergehenden Leistungen. Der Antrag des Vaters konnte deshalb nur Erfolg haben, wenn das Kind zur Absolvierung des Zivildienstes oder Präsenzdienstes verpflichtet werden könnte. Es besteht jedoch laut OGH grundsätzlich keine Pflicht für das an sich nicht selbsterhaltungsfähige Kind, sich um

Erträge oder Einkünfte zu bemühen. Ausnahmen bestehen nur, wenn es sich um leicht erzielbare Erträge handelt und deren Erzielung dem Kind zumutbar ist. Unterlassene Einkünfte sind nur dann relevant, wenn ihre Erzielung objektiv leicht möglich und subjektiv zumutbar war. Das Interesse des Kindes, in Hinblick auf das damals angestrebte Medizinstudium beim Roten Kreuz oder einer anderen Rettungsorganisation den Zivildienst oder das FSJ zu absolvieren, ist nachvollziehbar. Die Entscheidung für das FSJ war sachlich gerechtfertigt und bleibt auch gültig, obwohl das Kind später ein anderes Studium wählte. Für die Beurteilung der Zumutbarkeit eines alternativen Verhaltens ist stets die ex ante Lage entscheidend – hier die damalige Absicht, Medizin zu studieren. Der OGH stimmte der Ansicht der Vorinstanzen zu, dass es einem unterhaltsberechtigten Wehrpflichtigen nicht zumutbar ist, entgegen seinem Gewissen den Wehrdienst oder entgegen seinem Ausbildungsinteresse einen nicht vorbereitenden Zivildienst zu absolvieren, wenn er die Möglichkeit hat, das FSJ zu absolvieren und damit seine Verpflichtung zu erfüllen (3 Ob 74/24i).

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht¹⁰ Rz 440 ff
- Zankl, Casebook Bürgerliches Recht¹¹ Fälle 162, 233
- Zankl, Zivilrecht 24⁴ Seiten 144 ff und unter dem Begriff „Unterhalt“

- ▷ **Steuerliche Begünstigung von Elektrofahrzeugen nicht auf die Bemessung des Unterhalts anwendbar:** Das Erstgericht verpflichtete den Vater im April 2023 seinem minderjährigen Sohn Unterhalt zu leisten. Der Vater beantragte im September desselben Jahres eine Unterhaltsbefreiung aufgrund des Bezugs von Lehrlingseinkommens seines Kindes. Der Minderjährige wendete ein, dass aufgrund des überdurchschnittlichen Einkommens des Vaters ein Restunterhaltsanspruch bestehe. Dieser wurde ihm zuerst durch das Erstgericht mit dem Verweis auf Selbsterhaltungsfähigkeit abgesprochen, vom Rekursgericht jedoch bejaht. Das Rekursgericht berücksichtigte bei der Festlegung des vom Vater an den minderjährigen Sohn zu zahlenden Unterhalts den Vorteil, den der Vater durch die Bereitstellung eines Elektroautos vom Arbeitgeber erhielt. Unter Anwendung des § 34 AußStrG, also durch richterliche Schätzung, fügte das Gericht der Unterhaltsbemessungsgrundlage monatlich einen Betrag von 100 EUR hinzu. Dies, obwohl der Sachbezug bei der Privatnutzung eines arbeitgebereigenen Elektrofahrzeugs in steuerrechtlicher Hinsicht gemäß mit Null anzusetzen ist. Der Oberste Gerichtshof bestätigte diese Entscheidung im Revisionsrekurs. Naturalbezüge sind als Einkommensbestandteile in die Unterhaltsbemessungsgrundlage einzubeziehen. Gemäß § 4 der Sachbezugswerteverordnung wird der Sachbezug bei der Privatnutzung eines arbeitgebereigenen Kraftfahrzeugs mit Verbrennungsmotor je nach Emissionsklasse mit 1,5 % oder 2 % der Anschaffungskosten angesetzt, bei der Nutzung eines Elektrofahrzeugs jedoch mit Null. Der Oberste Gerichtshof ist der Ansicht, dass diese steuerrechtliche Begünstigung von Elektrofahrzeugen nicht auf die Bemessung des Unterhaltsanspruchs anwendbar ist, da der Sachbezug durch die Nutzung eines Firmen-PKW für Privatfahrten nicht entfällt, nur weil keine Steuern entrichtet werden müssen (2 Ob 44/24w).

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht¹⁰ Rz 440 ff
- Zankl, Casebook Bürgerliches Recht¹¹ Fälle 162, 233

- Zankl, Zivilrecht 24⁴ Seiten 144 ff und unter dem Begriff „Unterhalt“

1. Gesetzgebung

- ▷ **Verordnung (EU) 2024/1689 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Artificial Intelligence Act):** Der AIA ist am 12. Juli 2024 im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden. Der **Geltungsbeginn** erfolgt **stufenweise bis 2. August 2027**. Allgemeine Bestimmungen sowie solche zu verbotenen KI-Systemen gelten jedoch bspw schon **ab 2. Februar 2025**. Mit dem AIA strebt der europäische Gesetzgeber die Förderung von vertrauenswürdigen KI-Systemen bei gleichzeitigem Schutz von Gesundheit, Sicherheit und Grundrechten an. Die VO verfolgt dabei einen **risikobasierten Ansatz**.

Der AIA gilt nach seinem Art 2 für **Anbieter**, welche in der EU KI-Systeme bzw KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck in Verkehr bringen bzw in Betrieb nehmen (Abs 1 lit a), **Betreiber** von KI-Systemen mit Sitz in der EU (Abs 1 lit b), **Anbieter und Betreiber** von KI-Systemen mit Sitz außerhalb der EU, wenn der Output der KI innerhalb der EU verwendet wird (Abs 1 lit c), **Einführer und Händler** von KI-Systemen (Abs 1 lit d), **Produkthersteller**, welche Produkte mit KI in Verkehr bringen bzw in Betrieb nehmen (Abs 1 lit e), **Bevollmächtigte** von Anbietern (Abs 1 lit f) sowie **betroffene Personen** mit Aufenthalt in der EU (Abs 1 lit g). Bestimmte Angelegenheiten, wie bspw solche der nationalen Sicherheit, sind vom Anwendungsbereich ausgenommen. Auch eine Entwicklung allein für den Zweck der wissenschaftlichen Forschung ist nicht erfasst (Art 2 Abs 6). „KI-System“ iSd AIA ist ein **maschinengestütztes** System, das für einen **autonomen Betrieb** ausgelegt ist, nach seiner Betriebsaufnahme **anpassungsfähig** sein kann und aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie **Ausgaben** wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen **erstellt** werden, die physische oder virtuelle **Umgebungen beeinflussen** können (Art 3 Z 1). Der AIA unterteilt KI-Systeme in vier Kategorien und normiert für jede Kategorie entsprechende Verpflichtungen bzw Verbote:

- **Verbotene Praktiken im KI-Bereich (Art 5)** sind bspw solche, **die Social Scoring, kognitive Verhaltensmanipulation oder die biometrische Identifizierung und Kategorisierung** von natürlichen Personen zum Ziel haben. Praktiken dieser Kategorie sind allgemein verboten.
- **Hochrisiko KI-Systeme (Art 6)** werden in zwei Gruppen unterteilt: Einerseits erfasst sind KI-Systeme, die als **Sicherheitsbauteil** in Produkte eingebaut sind, welche **Produktsicherheitsvorschriften** der EU (s Anhang 1 der VO) und einer **Konformitätsbewertung** durch Dritte unterliegen oder selbst solche Produkte sind (Art 6 Abs 1). Andererseits sind KI-Systeme erfasst, welche in Anhang 3 der VO genannt sind, also KI in spezifischen Bereichen der **Biometrie, kritischen Infrastruktur, Bildung, Beschäftigung, Zugänglichkeit zu gewissen Diensten bzw Leistungen, Strafverfolgung, Migration und Rechtspflege** (Art 6 Abs 2). Nicht unter diese zweite Gruppe fällt KI dann, wenn sie kein erhebliches Risiko der Beeinträchtigung in Bezug auf die Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte natürlicher Personen birgt, indem sie ua nicht das Ergebnis der

Entscheidungsfindung wesentlich beeinflusst und weiters die anderen Voraussetzungen des Art 6 Abs 3 erfüllt. Bzgl der Einstufung als Hochrisiko KI-Systeme hat die EU-Kommission weitreichende Befugnisse durch Erlassung delegierter Rechtsakte (Art 6 f).

Für Hochrisiko KI-Systeme muss ein **Risikomanagementsystem** eingerichtet, angewendet, dokumentiert und aufrechterhalten werden. Dieses System hat kontinuierlich potenzielle Risiken zu ermitteln, zu bewerten und zu bewältigen (Art 9). Spezifische Anforderungen gelten für den Umgang mit Daten, mit denen die KI trainiert wird. Bspw soll ein **möglicher Bias (=meist diskriminierend verzerrter KI-Output) verhindert werden** (Art 10). Hochrisiko KI-Systeme müssen kontinuierlich **technisch dokumentiert** werden (Art 11) und spezifische Ereignisse im Betrieb regelmäßig **protokollieren** (Art 12). Sie müssen Mindeststandards der **Transparenz** genügen (Art 13) und eine **menschliche Aufsicht ermöglichen** (Art 14). Diese menschliche Aufsicht muss so ausgestaltet sein, dass der „human in the loop“ bspw im Anlassfall mit einer Stoptaste das System zum Stillstand bringen kann (Art 14 Abs 4 lit e). Weitere Anforderungen gibt es für die **Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit** der KI (Art 15). All diesen genannten Pflichten muss grds der Anbieter des Hochrisiko KI-Systems nachkommen. Außerdem muss der Anbieter zusätzliche, **in Art 16 aufgezählte Bestimmungen (bspw Dokumentations-, Informations- und Konformitätsbestimmungen)** sowie die Verpflichtungen der Art 72 f (**Beobachtung nach dem Inverkehrbringen**) beachten. Ausnahmsweise unterliegen auch Händler, Einführer, Betreiber oder sonstige Dritte den Pflichten, welche normalerweise den Anbieter treffen (Art 25). Ist der Anbieter in einem Drittland niedergelassen, muss er einen **Bevollmächtigten** innerhalb der EU benennen (Art 22).

Für Einführer (Art 23) und Händler (Art 24) gelten weitere Pflichten (va Überprüfung, ob die KI dem AIA entspricht sowie verneinendenfalls Setzung von Maßnahmen). Betreiber von Hochrisiko KI-Systemen treffen ebenso Verpflichtungen (Art 26 f): Sie müssen bspw natürlichen Personen die menschliche Aufsicht übertragen (Art 26 Abs 1), den Betrieb überwachen und Vorfälle melden (Art 26 Abs 5).

Die Mitgliedstaaten benennen jeweils mindestens eine **notifizierende Behörde**, die für die Einrichtung und Durchführung der erforderlichen Verfahren zur Bewertung, Benennung und Notifizierung von **Konformitätsbewertungsstellen** und für deren Überwachung zuständig ist (Art 28 ff). Die notifizierte Stellen überprüfen sodann, wo erforderlich, die Konformität von Hochrisiko-KI-Systemen nach den in Artikel 43 festgelegten **Konformitätsbewertungsverfahren (Art 34)**. Es wird also überprüft, ob die KI den in Art 8 ff festgelegten Voraussetzungen entspricht. Dieses Konformitätsbewertungsverfahren kann in einigen Fällen auch durch interne Kontrollen des Anbieters erfolgen (Art 43 Abs 2).

- Die **dritte Kategorie** von KI-Systemen nach dem AIA betrifft **bestimmte KI-Systeme, welche für die Interaktion mit natürlichen Personen bestimmt sind, synthetische Audio-, Bild-, Video- oder Textinhalte erzeugen, Emotionen erkennen oder Deepfakes erzeugen (Art 50)**. Die Anbieter von Interaktions-KI-Systemen müssen Nutzer **informieren**, dass sie mit einer KI interagieren, wenn dies nicht offensichtlich ist (Art 50 Abs 1). Bei der Erzeugung synthetischer Inhalte, muss der Output der KI in einem maschinenlesbaren Format gekennzeichnet und **als künstlich erzeugt oder manipuliert erkennbar** sein (Art 50 Abs 2). Betreiber von Emotionserkennungssystemen müssen natürliche Personen über den Betrieb des Systems und verarbeitete personenbezogene Daten informieren (Art 50 Abs 3).

Betreiber von KI-Systemen mit dem Zweck der Herstellung von **Deepfakes** müssen ebenso auf diesen Fakt **hinweisen** (Art 50 Abs 4). Einschränkungen dieser Pflicht bestehen jedoch bspw für künstlerische oder satirische Werke. Erfüllen KI-Systeme dieser Kategorie auch die Voraussetzungen für die Klassifizierung als Hochrisiko-KI, so sind auch die diesbezüglichen Vorschriften anzuwenden (Art 50 Abs 6).

- Die **letzte Kategorie** von KI erfasst **KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck**. Diese werden in Art 3 Z 63 definiert, sind diesem gemäß in der Lage, ein **breites Spektrum unterschiedlicher Aufgaben** zu erfüllen und **können in eine Vielzahl von nachgelagerten Systemen integriert werden**. Jedenfalls unter diese Kategorie fällt bspw ChatGPT-4. Anbieter solcher Systeme müssen die **KI dokumentieren, Informationen dazu bereitstellen**, eine **Strategie zur Einhaltung des Urheberrechts** auf den Weg bringen und Details zum **Training der KI veröffentlichen** (Art 53). Anbieter mit Sitz in einem Drittland müssen einen Bevollmächtigten in der EU benennen (Art 54).

Geht von der KI ein **systemisches Risiko** aus, weil es über Fähigkeiten mit hoher Wirkungskraft verfügt und Folgen für die öffentliche Gesundheit, Sicherheit, Grundrechte oder Gesellschaft hat, so **gelten besondere Vorschriften** (Art 51, Art 3 Z 65). Anbieter solcher Systeme müssen zusätzlich Modellbewertungen durchführen, mögliche systemische Risiken bewerten und mindern, schwerwiegende Vorfälle dokumentieren und die Behörden darüber informieren sowie ein angemessenes Maß an Cybersicherheit gewährleisten (Art 55).

Zur Förderung der Innovation im Bereich der KI sollen die Mitgliedstaaten jeweils ein **KI-Reallabor** einrichten, welches sich der Entwicklung von KI-Systemen in sicherer Umgebung widmen soll. **KMUs und Startups** sollen einen besonders einfachen Zugang zu diesen haben (Art 57 ff). Auf EU-Ebene werden ein **Büro für KI, ein KI-Gremium, ein Beratungsforum** sowie ein **wissenschaftliches Gremium** eingerichtet (Art 64 ff). Neben der bereits erwähnten notifizierenden Behörde errichten die Mitgliedstaaten eine **Marktüberwachungsbehörde** (Art 70).

Als Sanktionen bei Verstößen sieht der AIA **Geldbußen von bis zu 35 Millionen Euro oder bis zu 7% des Jahresumsatzes** vor, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Das konkrete Strafmaß hängt jedoch von der konkreten Bestimmung ab, gegen die verstoßen wurde (Art 99 ff).

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- *Zankl*, Bürgerliches Recht¹⁰ Rz 295d
- *Zankl*, Zivilrecht 24⁴ Seiten 100 f und unter den Begriff „Künstliche Intelligenz“ und „Rechtliche Behandlung von Künstlicher Intelligenz“

- ▷ **Grundbuchs-Novelle 2024:** Die mit 1. September 2024 in Kraft tretende Grundbuchs-Novelle 2024 sieht eine **Beschränkung des Öffentlichkeitsprinzips** des Grundbuchs vor. Nach dem neuen § 6b GUG können Personen gebührenfrei beantragen, dass die Einsicht in Urkunden, welche **Daten des Privat- oder Familienlebens** der betroffenen Person enthalten, beschränkt wird. Der Antrag hat ein berechtigtes Interesse dahingehend darzulegen, dass bestimmte enthaltene Daten nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dem Antrag ist eine bereinigte Fassung der Urkunde anzuschließen. Das Gericht hat dem Antrag **stattzugeben, wenn das Geheimhaltungsinteresse des Antragstellers das Interesse an der Richtigkeit, Genauigkeit und Überprüfbarkeit von**

Grundbuchseintragungen überwiegt. Umgekehrt kann jede Person in die für die öffentliche Einsicht gesperrte, nicht bereinigte Urkunde Einsicht nehmen, wenn sie ein das Interesse an Geheimhaltung überwiegendes rechtliches Interesse glaubhaft macht.

Beschränkungen für die Aufnahme in die Urkundensammlung soll es nach dem neuen § 6c GUG nunmehr bei **bloßen Bewilligungsurkunden** (bspw Personalausweisdaten oder Staatsbürgerschaftsnachweisen), in bestimmten **ehe-, familien- und erbrechtlichen Fällen** sowie bei der **zwangsweisen Pfandrechtsbegründung** geben.

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht¹⁰ Rz 377
- Zankl, Zivilrecht 24⁴ Seiten 123 f und unter dem Begriff „Öffentlichkeitsprinzip“

- ▷ **Richtlinie (EU) 2024/1760 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (Lieferkettenrichtlinie):** Die Lieferkettenrichtlinie normiert Sorgfaltspflichten für Unternehmen, deren Lieferanten und andere Rechtsträger in der Lieferkette. Zivilrechtlich von Bedeutung ist die explizite Normierung eines Schadenersatzanspruches bei Verstößen gegen die Vorschriften der RL. Ua verpflichtet die Lieferkettenrichtlinie erfasste Unternehmen (s zu diesen Art 2) dazu, bestimmte **negative Auswirkungen auf Menschenrechte (Anhang 1 der RL) und Umwelt (Anhang 2 der RL) zu verhindern und zu beheben (Art 10 f)**. Diese negativen Auswirkungen können sich aus der eigenen Geschäftstätigkeit sowie aus der Geschäftstätigkeit der direkten und indirekten Geschäftspartner des erfassten Unternehmens ergeben.
- Kommen erfasste Unternehmen diesen Pflichten nicht nach, so haben betroffene natürliche und juristische Personen einen Anspruch auf **Schadenersatz, dessen Höhe sich nach dem anwendbaren nationalen Recht richtet**. Voraussetzung ist, dass die nach nationalem Recht geschützten **rechtlichen Interessen der Person verletzt wurden**. Wurde der Schaden nur von Geschäftspartnern des erfassten Unternehmens verursacht, so haftet dieses nicht. Wurde der Schaden von dem Unternehmen und seinem Tochterunternehmen oder Geschäftspartner gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch (Art 29 Abs 5).
- Daneben normiert die Lieferkettenrichtlinie eine **Verjährungsfrist von mindestens 5 Jahren** (Art 29 Abs 4 lit a) sowie Vereinfachungen bei der Geltendmachung des Schadenersatzanspruches, wie bspw **Verfahrenskostenregelungen oder Beweisoffenlegungspflichten** (Art 29 Abs 4 lit b-e).
- Als EU-RL muss die Lieferkettenrichtlinie bis 26. Juli 2026 in nationales Recht umgesetzt werden, damit sie unmittelbar anwendbar wird. **Anzuwenden sind die Bestimmungen sodann frühestens ab dem 26. Juli 2027 (Art 37)**.

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht¹⁰ Rz 183 ff
- Zankl, Zivilrecht 24⁴ Seiten 58, 67 und unter dem Begriff „Schadenersatz“

- ▷ **Richtlinie (EU) 2024/1799 über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren (Reparaturrichtlinie):** Im Sinne einer Ausrichtung des Binnenmarktes in Richtung **Kreislaufwirtschaft** sowie zur **Erhöhung des Verbraucherschutzniveaus** hat die EU im Juli 2024 die Reparaturrichtlinie veröffentlicht. Die RL ermöglicht Verbrauchern, **vom Hersteller nach Ablauf der Gewährleistungsfrist die Reparatur von Defekten zu verlangen**. Erfasste Waren sind **bewegliche**

körperliche Gegenstände, welche außerdem unter Anhang 2 fallen, außer Wasser, Strom und Gas. Erfasst sind daher insb **Haushaltsgegenstände, Mobiltelefone, Displays und Server bzw Datenspeicher** (Art 2 Z 9, Art 5 Abs 1). Die Reparatur hat zu einem **angemessenen Preis**, innerhalb eines **angemessenen Zeitraums** sowie unter vorübergehender **Zurverfügungstellung von Ersatzware** zu erfolgen (Art 5 Abs 2). Ist der Hersteller nicht in der EU niedergelassen, so trifft die Reparaturpflicht den Bevollmächtigten, den Importeur bzw den Vertreiber (Art 5 Abs 3). Die Reparatur darf nicht erschwert werden und nicht etwa allein deswegen abgelehnt werden, weil davor jemand anderer die Reparatur durchgeführt hat (Art 5 Abs 6 f). Über ihre Rechte sind Verbraucher zu informieren (Art 6).

Eine Änderung erfährt auch die Warenkaufrichtlinie: Um die Verbesserung als primären Gewährleistungsbehelf gegenüber dem Austausch attraktiver zu machen, soll sich bei der Verbesserung die Gewährleistungsfrist einmalig um ein Jahr verlängern (Art 16 Reparaturrichtlinie, Art 10 Abs 2a Warenkaufrichtlinie).

Die Mitgliedstaaten haben die RL **bis 31. Juli 2026** in nationales Recht umzusetzen und ab diesem Zeitpunkt anzuwenden.

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- *Zankl*, Bürgerliches Recht¹⁰ Rz 110 ff, 241 ff,
- *Zankl*, Zivilrecht 24⁴ Seiten 37 f und unter dem Begriff „Gewährleistung“